

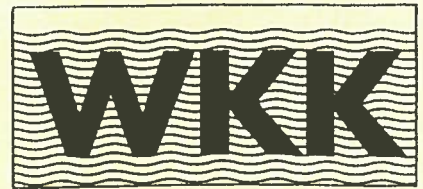
**RECHTLICHE BEDINGUNGEN
zur Gestattung von Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich
der WKK-Wasserleitungsanlagen**

1. Der Bauträger hat bei der Bauausführung die „Technischen Bedingungen“ der WKK zu beachten. Er verpflichtet sich, den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen die „Technischen Bedingungen“ bekanntzugeben, die Unternehmen zu deren Einhaltung vertraglich zu verpflichten und ihre Einhaltung zu überwachen.
2. Der Bauträger haftet beim Bau seiner Anlagen im gesetzlichen Umfang für alle der WKK aus einer Beschädigung ihrer Anlagen erwachsenden Schäden.
3. Verletzt der Bauträger oder der von ihm mit dem Bau beauftragte Dritte die „Technischen Bedingungen“, ist die WKK berechtigt, vom Bauträger wahlweise die Beseitigung seiner Anlagen im Schutzstreifen und Wiederherstellung des vorigen Zustandes oder Schadenersatz zu fordern.
4. Der Bauträger ist verpflichtet, im Schutzstreifenbereich seine Anlagen auf eigene Kosten selbst zu warten und instandzuhalten und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten für Flur- und Aufwuchsschäden, für die Eintragung einer dringlichen Sicherung seiner Anlagen und für Folgeschäden zu entschädigen.
5. Soweit der WKK nachweislich besondere Aufwendungen durch den Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen des Bauträgers im Schutzstreifenbereich entstehen, hat der Bauträger diese auf Nachweis zu ersetzen.
6. Bei Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Schutzstreifenbereich, die Auswirkungen auf Anlagen der WKK haben können, ist die WKK rechtzeitig zu verständigen. Der Bauträger hat mit der WKK Maßnahmen abzusprechen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der WKK-Anlagen auszuschließen.
7. Jeder Vertragspartner hat den anderen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die diesen durch das Vorhandensein, den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung seiner Anlagen entstehen, freizustellen.
8. Die Haftung der WKK wegen einer Beschädigung der Anlagen des Bauträgers ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine Haftung zwingend vorschreiben.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.

9. Entstehen einem Dritten durch das Vorhandensein, den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Anlagen beider Vertragspartner Schäden und ist nicht festzustellen, welche Anlage diese Schäden verursacht hat, werden sich die WKK und der Bauträger darüber verständigen, in welchem Verhältnis die WKK oder der Bauträger für die Schäden aufzukommen haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, richtet sich die Beteiligung an den Schäden nach dem Grad der Verursachung, bzw. nach dem Verschuldungsgrad. Im Zweifelsfalle haben beide Vertragspartner untereinander zur Hälfte für die Schäden aufzukommen.
10. Müssen die Leitung und die dazugehörigen Anlagen der WKK aus dringenden betriebstechnischen Gründen oder auf Veranlassung Dritter verlegt oder geändert werden und erfordert dies eine Verlegung oder Änderung der Anlagen des Bauträgers, so hat dieser seine Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen oder zu ändern.

Ändert oder verlegt der Bauträger seine Anlagen und erfordert dies eine Verlegung oder Änderung der Anlagen der WKK, so hat der Bauträger die der WKK entstehenden Kosten zu ersetzen.
11. Die Technischen und Rechtlichen Bedingungen gelten so lange, wie die Anlagen der Vertragspartner im Schutzstreifenbereich bestehen.
12. Jeder Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
13. Etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten werden die Vertragspartner auf gutlichem Wege bereinigen. Gelingt das nicht, entscheiden die erforderlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Freudenstadt.
14. Änderungen und Ergänzungen der Technischen und Rechtlichen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
15. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
16. Die Kosten für das Einmessen, sowie die Übernahme der Kosten der Übertragung in die Bestandspläne, werden von der WKK dem Bauträger in Rechnung gestellt.



TECHNISCHE BEDINGUNGEN
zur Gestattung von Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich
der WKK-Wasserleitungsanlagen

Alle Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen im Bereich des Schutzstreifens bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Gestattung durch die WKK. Der WKK ist eine Beschreibung des Vorhabens mit Planunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

1. Vor Beginn jeglicher Arbeiten in Leitungsnähe ist die WKK zu informieren. Von dieser wird der Leitungsverlauf abgesteckt und die Baustelle überwacht.
2. Die von der WKK geforderten Maßnahmen zum Schutz der WKK-Anlagen sind unbedingt einzuhalten.
3. Vor Abschluss der Arbeiten muß vor dem Verfüllen eine Abnahme durch die WKK erfolgen.
4. Sollten während der Arbeiten WKK-Anlagen beschädigt werden, ist unverzüglich die WKK zu verständigen. Die Schadensstelle ist abzusichern und bis zum Eintreffen eines Vertreters der WKK zu beaufsichtigen.
5. Parallel zur Wasserleitung verläuft im Schutzstreifen ein Fernmeldeerd Kabel. Lagepläne sind nur Hinweise, verbindlich ist die örtliche Absteckung.
6. Im Schutzstreifen sind das Anlegen von Baugruben, Einbringen von Fundamenten, Schlagen von Pfählen oder Montageankern, Verlegen von Erdungsanlagen, Tiefkultivierung und Austausch von Boden sowie jegliche, die Betriebssicherheit der WKK-Anlagen beeinträchtigenden Maßnahmen verboten. Schädliche Einflüsse, wie Druckstöße durch Sprengungen oder Rammen, starke Vibrationen durch Baumaschinen, Krafteinflüsse durch Preßgruben, Bodenverdichtungen und Materialsetzungen, Eindringen aggressiver Medien müssen vermieden werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht gepflanzt werden. Niveauveränderungen sind nur in Abstimmung mit der WKK gestattet.
7. Die freie Zugänglichkeit der WKK-Anlagen muss ständig, auch nach Abschluß der Arbeiten, gewährleistet sein. Das Lagern von Erdaushub, Materialien und Gerätschaften, Errichten von Bauwerken, Abstellen von Fahrzeugen auf längere Dauer ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.
8. Das Überfahren der Wasserleitung mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit WKK-Beauftragten abzustimmen sind, erlaubt.

9. Die bis an die Erdoberfläche reichenden Anlagenteile und Überflureinrichtungen sind durch Absperrungen o. ä. zu schützen.
10. Entfernen, Versetzen oder Umlegen von Anlageteilen werden ausschließlich von der WKK durchgeführt oder veranlaßt.
11. Kreuzungen der WKK-Anlagen durch Fremdleitungen sind in möglichst steilem Winkel, d. h. auf kürzestem Wege auszuführen. Der lichte Abstand muss mindestens 40 cm betragen.

Parallelführungen müssen außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Ebenso sind Kontrollschächte und dgl. außerhalb des Schutzstreifens zu errichten.
12. Innerhalb des Schutzstreifens sind Ausschachtungen von Hand auszuführen. Baumaschinen dürfen nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht eines WKK-Beauftragten, eingesetzt werden.
13. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich der WKK-Leitung, die die Leitungshöhe unterschreiten, ist die Standsicherheit des Bodens zu prüfen und ggf. nachzuweisen oder durch entsprechenden Verbau zu gewährleisten.

04/98
app